

Reichsversicherungsamt für jeden Monat feststellt (§§ 726 ff., 777 ff., 988, 1028, 1159 ff., 1185,

Die privatrechtliche Haftpflicht fällt gegenüber der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung für die Betriebsunternehmer und ihre Vertreter und Aufseher grundsätzlich fort; doch bleiben diese, falls ihnen durch strafgerichtliches Urteil die vorsätzliche oder die fahrlässige Herbeiführung des Unfalls nachgewiesen wird, den entschädigungspflichtigen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften (letzteren auch ohne strafgerichtliches Urteil) und bei vorsätzlicher Herbeiführung für den die Unfallentschädigung etwa übersteigenden Mehrbetrag auch den Verletzten oder Hinterbliebenen ersatzpflichtig. Es muß aber eine Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit vorliegen, zu welcher sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet waren. Dritte Personen haften ohne jede Beschränkung, doch geht der Ersatzanspruch des Verletzten auf die Berufsgenossenschaft im Umfang ihrer durch die Unfallversicherung begründeten Entschädigungspflicht über (§§ 898 ff., 1042, 1219, 1542).

III. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich im wesentlichen auf die gleichen Personentreise wie in der Krankenversicherung. Sie weist jedoch einige Verschiedenheiten auf. Allgemeine Voraussetzung ist Beschäftigung gegen Entgelt. Früher war weiter Voraussetzung, daß der Beschäftigte das 16. Lebensjahr vollendet hatte. Dies ist jetzt nicht mehr erforderlich. Teilweise wurde früher vom Gesetz auch die Ausübung der Tätigkeit im Hauptberuf verlangt. Auch dies ist jetzt gegenstandslos geworden, da es sich dabei um Berufsgruppen (Werkmeister usw.) handelte, die jetzt schließlich der Angestelltenversicherung zugewiesen sind. Versicherungspflichtig sind hiernach 1. Arbeiter, Gesellen, Hausgehilfen, 2. Hausgewerbetreibende (jetzt schlechthin, früher nur in begrenztem Umfang durch besondere Verordnungen), 3. die Besatzung von deutschen Seefahrzeugen und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, mit Ausnahme der Schiffsführer, Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie der in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten, soweit sie nicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetze versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind, 4. Gehilfen und Lehrlinge, soweit sie nicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetze versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind. Gleichgestellt sind Soldaten, wenn sie bei ihrer vorgesehnten Dienststelle die Versicherung beantragen. Dies galt auch für Angehörige der Schutzpolizei im Sinne des Reichsges. v. 17. Juli 1922. Dieses Ges. über die frühere Schutzpolizei ist jedoch aufgehoben durch Reichsges. vom 10. Juli 1926. Außerdem kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats die Versicherungspflicht auf Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keinen oder höchstens 1 Versicherungspflichtigen beschäftigen, erstrecken (§§ 1226 ff.).